

Beschluss Nr.: 1208/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Bebertal	06.09.2022						
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022						
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022						

GEGENSTAND:

Beschluss über die Auslage des Entwurfes einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal "Schäfererei"

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Flurstück 38/10 Flur 6 der Gemarkung Bebertal

- Abgrenzungssatzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal „Schäfererei“

mit Begründung und beschließt ihn gemäß § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange und ggf. betroffene Nachbargemeinden sind von der Auslegung unter Übersendung von Plan und Text zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung
... €	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€		€		€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt:60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB
§ 2 Abs. 3 BauGB
§ 31 GO LSA

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beabsichtigt das Grundstück Flur 6, Flurstück 38/10 der Gemarkung Bebertal mit einem Wohngebäude zu bebauen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 12.07.2022 die Aufstellung einer Abgrenzungssatzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal „Schäferei“ beschlossen.

Die öffentliche Auslegung ist der wesentlichste Verfahrensschritt im Planungsverfahren. In ihm wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Gemeinde eine gerechte Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB durchführen kann.

Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die öffentliche Auslegung ist daher größer Wert zu legen, um die Rechtskraft des Verfahrens sicher zu stellen.

Anlage

Entwurf Abgrenzungssatzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal „Schäferei“